

gescannt
30. März 2015

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Speinshart

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Speinshart erläßt aufgrund von Art.
22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung
mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab
vom 24.02.1993 , Nr. 20-028-68/93 folgende Satzung über
die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungs-
kreis.

§ 1

Die Gemeinde Speinshart erhebt für Tätigkeiten im
eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher
Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und
Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenver-
zeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das
Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die
nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine
Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten
vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine
vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer
bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben
Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in
Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Speinshart, 20. April 1993

Gemeinde Speinshart

Scherl

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4–500
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigung von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen ² Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheini- gung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640) 4–100

1 Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2 Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ – $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM 4–50
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ – $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.
	006	Niederschriften:	5–50 für jede angefangene Stunde
02		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5–1500

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	20-100 40-2000 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) $\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM 10-200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	3-20
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10-1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	10-500

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO

⁵ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5–300
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5–300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10–600
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG – § 28 Abs. 3 BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB –)	3–20
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4–500

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5-100
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4-500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40-2000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	4-300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	4-100
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4-300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	4-1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	4-500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4-500
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	4-100

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5. 6. 1976, MABl S. 473)

⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²	4-100
75		Bestattungswesen (Friedhof).	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	4-750
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	4-150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4-150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4-500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4-500
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³	4-150
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁴	4-100

¹³ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 29.11.1974, MABl S. 911, berichtigt 1975 S. 64).

¹⁴ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage der Bek vom 7.10.1981, MABl S. 608)

Kommunale Abgaben

87 Wem fließen Säumniszuschläge und Mahngebühren bei einer Verwaltungsgemeinschaft zu?

Mit der Frage, ob Säumniszuschläge und Mahngebühren, die von einer Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt werden, dieser zufließen oder ob sie vielmehr der betreffenden Mitgliedsgemeinde zustehen, der auch die Hauptleistung gebührt, hat sich das Bayerische Staatsministerium des Innern in seinem unten vermerkten Schreiben vom 12.10.1983 befaßt. Diesem Schreiben ist folgendes zu entnehmen:

1. Säumniszuschläge

Säumniszuschläge fließen der verwaltenden Körperschaft zu. Verwaltende Körperschaft ist diejenige Körperschaft, der auch die Hauptforderung zusteht, für deren verspätete Entrichtung der Säumniszuschlag gefordert wird. Bei Steuern, Herstellungsbeiträgen und Benutzungsgebühren ist verwaltende Körperschaft somit die Mitgliedsgemeinde. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben des Ministeriums:

„Säumniszuschläge sind steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 3 AO und Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 b KAG). Die steuerlichen Nebenleistungen — ausgenommen das Aufkommen der Zinsen — fließen der verwaltenden Körperschaft zu (§ 3 Abs. 4 AO). Bei der Erhebung von Abgaben — z. B. von Realsteuern —, die der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft zufließen, führt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO als Behörde der Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). Verwaltende Körperschaft im Sinne von § 3 Abs. 4 AO ist daher nicht die Verwaltungsgemeinschaft, sondern die Mitgliedsgemeinde, der die Abgaben zufließen. Die Folge ist, daß auch die Säumniszuschläge für diese gemeindliche Abgabe der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zustehen. Das gleiche gilt für Säumniszuschläge für das Kostenaufkommen aus den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die den Mitgliedsgemeinden übertragen sind. Soweit die Hauptforderung eine Einnahme der Verwaltungsgemeinschaft ist — z. B. Kosten für eine Verwaltungstätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft (Art. 1 Abs. 2 KG) — fließen auch die Säumniszuschläge der Verwaltungsgemeinschaft zu.“

2. Mahngebühren

Auch die Mahngebühren sind in der Regel als Einnahmen der Mitgliedsgemeinden anzusehen. Hierzu führt das Ministerium aus:

„Mahngebühren sind Kosten im Sinne des Kostengesetzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 KG). Soweit nun die Verwaltungsgemeinschaftskasse Abgaben anmahnt, die einer Mitgliedsgemeinde zustehen, handelt die Verwaltungsgemeinschaftskasse als

Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde (Art. 4 Abs. 2 VGemO i. V. mit § 46 KommHV). Rechtsgrundlage für die Erhebung von Mahngebühren für eine Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist grundsätzlich eine nach Art. 22 KG erlassene Kostensatzung. Kostengläubigerin ist daher die Mitgliedsgemeinde und nicht die Verwaltungsgemeinschaft mit der Folge, daß die Mahngebühren der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zufließen (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KG). Das Aufkommen an Mahngebühren aus den Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die den Mitgliedsgemeinden gesondert zugewiesen sind (z. B. Sperrstundenregelung nach § 19 GastV), fließt ebenfalls den Mitgliedsgemeinden zu (Art. 1 Abs. 2 KG). Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung ist hier Art. 1 Abs. 1 zweiter Halbsatz KG.

Der Verwaltungsgemeinschaft fließen lediglich die Mahngebühren aus ihrer Verwaltungstätigkeit im übertragenen Wirkungsbereich zu (Art. 1 Abs. 2 KG).“

3. Die Verwaltungsgemeinschaft und die Mitgliedsgemeinden können eine abweichende Regelung vereinbaren

Hierzu vertritt das Ministerium die folgende Auffassung:

„Im übrigen ist es unseres Erachtens nach geltendem Recht mit Einverständnis aller Beteiligten auch möglich, Säumniszuschläge und Mahngebühren, die der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zustehen, der Verwaltungsgemeinschaft zufließen zu lassen. Diese Beträge mindern dann den ungedeckten Bedarf der Verwaltungsgemeinschaft.“

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.10.1983 — I B 4 — 3026 — 1/1 (79)

Gemeindekasse 1984/87

EAPI.: 93 (930)
05 (057)

Kommunale Bauvorhaben

Abrechnung von Bauleistungen; zur Beweislast bei Streit über die Höhe der vereinbarten Vergütung

Durch den Werkvertrag (Bauvertrag) wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 631 Abs. 1 BGB). Wie die Vergütung berechnet wird, ist der freien Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen. Liegt dem Bauvertrag die VOB, Teil B zugrunde, gelten entsprechend § 2 VOB/B besondere Berechnungsvorschriften. Nach § 2 Nr. 2 VOB/B wird die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

GK 8/1984

183